



GlasKeramik



VBG-Spezial

Glas & Keramik

MAGAZIN FÜR ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

04/2021

KOMPAKT

Fahrradfahren –
aber sicher!

KOMPAKT

Personenschutz
beim Einsatz von
Gabelstaplern

AUS UNFÄLLEN LERNEN

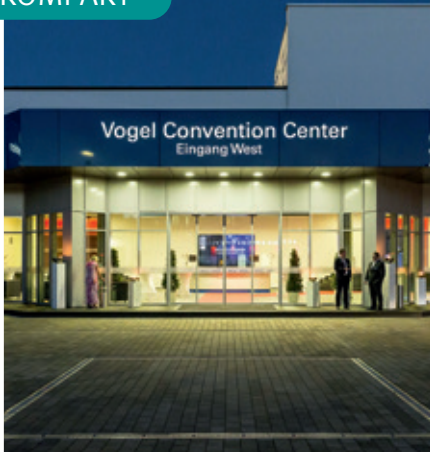
Absturz von
improvisiertem Tritt

TITELTHEMA

SCHADSTOFFE IM GEBÄUDEBESTAND

Asbest – noch immer ein Problem?

Belastete Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber



15. WÜRZBURGER FORUM

Branchentreff: 25 Jahre Gefährdungs- beurteilung

Im November 2021 lädt die VBG erneut zu einem Erfahrungsaustausch der Branche Glas und Keramik mit aktuellen Themen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ein. Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht die Gefährdungsbeurteilung, die in diesem Jahr ihr 25-jähriges Jubiläum feiert. Seit ihrer Verankerung im Arbeitsschutzgesetz vom August 1996 hat sich viel getan: In den Betrieben wurden interne Umsetzungsstrategien und Handlungshilfen entwickelt, unterstützt von den Präventionsexpertinnen und -experten der Unfallversicherungsträger und der staatlichen Arbeitsschutzbehörden. In den letzten Jahren kamen zunehmend digitale, softwaregestützte Arbeitshilfen zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung auf den Markt. In unserem diesjährigen Workshop wollen wir Ihnen ein solches Werkzeug, die Software GEDOKU der VBG, vorstellen. Daneben präsentieren wir in verschiedenen Vorträgen aktuelle Themen, die bei der Gefährdungsbeurteilung zunehmend in den Mittelpunkt rücken und neue Herausforderungen darstellen. Die Veranstaltung findet am 19. November im VCC Vogel Convention Center in Würzburg statt.



WEBLINK

Ein Anmeldeformular finden Sie im Veranstaltungskalender auf der VBG-Website: www.vbg.de -> Prävention und Arbeitshilfen -> Aktuelles -> Veranstaltungskalender -> Würzburger Forum -> Online-Anmeldung

PRÄMIENVERFAHREN

Wer mehr macht, wird belohnt!

Erneut hat die VBG im Prämienjahr 2020 fast 2,4 Millionen Euro an Investitionszuschüssen an Mitgliedsbetriebe ausgeschüttet, die einen Antrag auf eine Prämie gestellt hatten. In den Genuss der Prämie gelangen Betriebe, die über die rechtlichen Verpflichtungen hinaus in besondere Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz investieren. Trotz Corona-Pandemie wurde 2020 im Vergleich zu 2019 etwa die gleiche Anzahl an Prämianträgen eingereicht. Dabei schwankten die Zahlen bei den einzelnen

Branchen mehr oder weniger um den Vorjahreswert. In der Branche Glas und Keramik war ein Rückgang der Anträge um 15 Prozent zu verzeichnen. Erfreulich ist allerdings, dass Prämien zu technischen Maßnahmen für den sicheren innerbetrieblichen Transport um 21 Prozent mehr nachgefragt waren. Dieser Maßnahmenteil war im Prämienkatalog der Branche wesentlich ergänzt und erweitert worden. Sichern auch Sie sich Ihre Prämie und stellen Sie bis zum 11. Februar kommenden Jahres Ihren Antrag für Investitionen aus dem Jahr 2021.



Rückfahrkameras an Radladern zählen zu den Präventionsmaßnahmen, die von der VBG im Rahmen des Prämienverfahrens für die Branche Glas und Keramik gefördert werden.

KPZ-BETREUUNG

Arbeitsschutz für Kleinunternehmen



KPZ-Portal

Die VBG bietet für ihre Mitgliedsunternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten die kostenfreie Kompetenzzentren-Betreuung – kurz: KPZ-Betreuung. Mit Ihrer Anmeldung auf dem KPZ-Portal können Sie für Ihr Unternehmen eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sicherstellen und sparen dabei Zeit und zusätzliche Kosten. Online erarbeiten Sie individuell und flexibel das notwendige Wissen zum Arbeits- und

Gesundheitsschutz und erstellen Ihre unternehmensspezifische Dokumentation zur Gefährdungsbeurteilung. Für Ihre Fragen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit steht die kostenfreie KPZ-Hotline bereit.



WEBLINK

Nähere Informationen finden Sie auf dem KPZ-Portal unter: kpz-portal.vbg.de

Fahrradfahren – aber sicher!

Ob als Fortbewegungsmittel auf dem Werksgelände oder als kostengünstige und nachhaltige Alternative für den täglichen Weg zur Arbeit und zurück – das Fahrrad erlebt in den letzten Jahren eine Renaissance. Leider steigt mit diesem Trend auch die jährliche Zahl an Verunglückten mit Fahrrädern im Straßenverkehr.



Das Präventionsmobil Verkehrssicherheit der VBG vor Ort im Einsatz

Das Fahrrad ist in der Regel ein sinnvolles Verkehrsmittel für Wegstrecken von bis zu einigen Kilometern. Die Bewegung an der frischen Luft hat dabei im Gegensatz zu rein kraftbetriebenen Fahrzeugen wie E-Scootern positive Effekte auf Wohlbefinden und Gesundheit. Allerdings sind Radfahrerinnen und Radfahrer im Straßenverkehr ungeschützte Verkehrsteilnehmende.

Für Unternehmen bedeutet dies, dass bei einer betrieblichen Nutzung von Fahrrädern auch der Sicherheitsaspekt bedacht werden muss. Werden Fahrräder als Arbeitsmittel zum Beispiel für innerbetriebliche Wege zur Verfügung gestellt, so muss diese Tätigkeit im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und der Unterweisung berücksichtigt werden. Aber auch für Fahrräder,



WEBLINKS

VBG-Themenseite **Verkehrssicherheit** > www.vbg.de -> **Prävention und Arbeitshilfen** -> **Themen** -> **Verkehrs- und Transportsicherheit** -> **Sicher auf zwei Rädern**
 VBG-Podcast „Hör Dich sicher!“ > www.vbg.de -> **Prävention und Arbeitshilfen** -> **Aktuelles** -> **Hör Dich sicher!** -> „**Folge 31**“ + „**Folge 34**“

die zum Beispiel im Rahmen eines Dienstradleasings vom Arbeitgeber angeboten werden, sollten Überlegungen zur Sicherheit angestellt werden. So können zum Beispiel Wartungspakete beim Anbieter direkt mitgebucht werden. Außerdem sollte das Thema Helmtragen als dringender Appell des Unternehmens thematisiert werden.

ANGEBOTE DER VBG

Um im Rahmen von Unterweisungen oder sonstigen betrieblichen Besprechungen einen Einstieg in das Thema Radfahren zu bekommen, bietet die VBG kurze Filmsequenzen an, die typische kritische Situationen beim Radfahren thematisieren. So ereignen sich häufig Unfälle, wenn Radfahrer die falsche Fahrbahn benutzen, zu schnell unterwegs sind oder zu wenig Abstand zu Vorfahrenden halten. Gerade beim Umstieg auf ein neues Fahrrad ist ein Training von kritischen Fahrsituationen sinnvoll. Die VBG übernimmt für ihre Mitgliedsunternehmen die Kosten für ein solches Fahrradtraining. Dabei kann auch das Präventionsmobil Verkehrssicherheit der VBG zum Einsatz kommen. Zu hören gibt es verschiedene Themen rund um das Fahrrad außerdem in zwei Folgen des VBG-Podcasts „Hör Dich sicher!“ (siehe Weblink).

PERSONEN- UND OBJEKTERKENNUNG

Personenschutz beim Einsatz von Gabelstaplern

Gabelstapler kommen im Bereich der Logistik häufig zum Einsatz. Das Be- und Entladen eines Lkw führt dabei oft zu kritischen Situationen. Menschen und Maschinen arbeiten auf engstem Raum zusammen, zu meist geht es hektisch und unübersichtlich zu. Im schlimmsten Fall kann das zu Personen- und auch zu Sachschäden führen. Doch nicht nur Verlade-situationen verlangen von allen Beteiligten höchste Aufmerksamkeit. Tote Winkel, schwer einsehbare Bereiche und Ablenkung zum Beispiel durch Lärm sind permanente Sicherheitsrisiken. Kommt es zu Kollisionen beim Fahren und Rangieren von Gabelstaplern, sind Beschäftigte

im erhöhten Maß gefährdet. Um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser zu schützen, können Antikollisionssysteme beziehungsweise Sensoren zur Personen- und Objekterkennung installiert werden. Hierzu werden je nach Gefährdungssituation vor Ort die Umgebung, die Gabelstapler und/oder die Beschäftigten mit Systemen ausgestattet, um beispielsweise:

- die Sicht in nicht oder schwer einsehbare Bereiche zu ermöglichen,
- den Fahrer und/oder die gefährdete Person aktiv zu warnen und
- das Fahrzeug automatisch zu stoppen.



WEBLINK

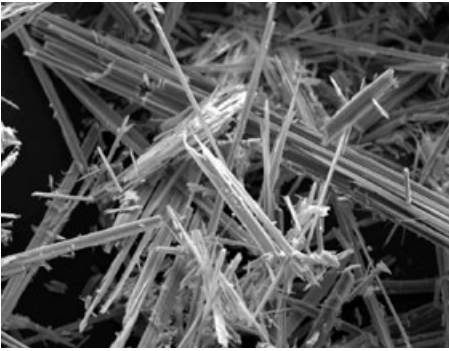
Eine Übersicht zu den aktuellen Entwicklungen finden Sie in einer neuen Schrift beim Netzwerk Baumaschinen > netzwerk-baumaschinen.de

Asbest – noch immer ein Problem?

*Mit Handwerkzeugen lässt sich asbesthaltiger
Fensterkitt in einem emissionsarmen
Verfahren aus dem Glasfalz entfernen.*

Die Verwendung von asbesthaltigen Materialien ist seit fast 30 Jahren verboten. Allerdings stellt der gefährliche Stoff auch heute noch bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an älteren Gebäuden eine Herausforderung dar. So findet sich Asbest beispielsweise noch in Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern oder Fensterkitt. Bei Arbeiten an asbesthaltigen Bauteilen erlaubt die Gefahrstoffverordnung allerdings „emissionsarme Tätigkeiten“. Inzwischen gibt es engagierte Lösungen, diese Tätigkeiten so sicher zu gestalten, dass weder Personen noch die Umwelt geschädigt werden.

VON DR. SIMONE PETERS UND THOMAS VON DER HEYDEN



Mikroskopaufnahme von Anthophyllit, ein Asbest aus der Amphibolgruppe



Chrysotilasbest mit sich ablösenden, feinen Asbestfasern



Staubarmes Entfernen von Bodenfliesen mit abgestimmten Bearbeitungssystemen (Maschine und Mobilentstauber) und Luftreiniger

Asbest galt über Jahrzehnte als eine Art „Wunderwerkstoff“ und wurde daher in verschiedensten Bereichen eingesetzt. Seit Herbst 1993 gilt in Deutschland allerdings ein Verbot, asbesthaltige Materialien neu einzubauen. Alles, was zu diesem Zeitpunkt bereits in Gebäuden vorhanden war, darf bis zu dessen Nutzungsende noch verwendet werden. Trotz aller Bemühungen, zum Beispiel Spritzasbest aus den Gebäuden zu entfernen, sind die gefährlichen Fasern deshalb noch immer an Wänden und Dächern vorzufinden. Daher stellen Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) an asbesthaltigen Materialien weiterhin eine Herausforderung dar. Insbesondere dürfen bei entsprechenden Tätigkeiten die Sicherheit und die Gesundheit von Beschäftigten, aber auch Privatpersonen nicht gefährdet werden.

PUTZE, SPACHELMASSEN UND FLIESENKLEBER (PSF)

Im Juni 2005 ist mit einem Diskussionspapier des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) und des Gesamtverbands Schadstoffsanierung (GVSS) das Thema PSF wieder in den Fokus gerückt worden. Dabei handelt es sich um punktuelle, linienhafte und flächige Anwendungen, die häufig von außen nicht zu erkennen sind und deren Asbestgehalt stark schwankt. Somit wird beispielsweise das Dosenenken oder das Schlitzen von Leitungen im Elektrohandwerk bezüglich Asbests gewissermaßen zur Lotterrie.

NATIONALER ASBESTDIALOG

Vonseiten des Gesetzgebers wurde reagiert und der Nationale Asbestdialog ins Leben gerufen. Dort haben sich vor allem das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare

Sicherheit (zuständig für das Thema Abfall), das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (zuständig für das Bauwesen) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (zuständig für den Arbeitsschutz) engagiert. Zum Nationalen Asbestdialog waren auch die betroffenen Verbände und Organisationen eingeladen, darunter auch Unfallversicherungsträger (UVT) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV). Dabei ging es vor allem um folgende Fragen:

- Wie darf und kann an PSF gearbeitet werden?
- Welche Konsequenzen hat dies für private und gewerbliche Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien?
- Welche Konsequenzen ergeben sich für Mieterinnen und Mieter?
- Wie dürfen Abfälle entsorgt werden?

Die Ergebnisse des Dialogs fließen in die Neufassung der Gefahrstoffverordnung ein. Auch die anderen Bereiche wollen die Ergebnisse in ihre Rechtstexte integrieren.

EMISSIONSARME VERFAHREN

Aus Sicht des Arbeitsschutzes musste geklärt werden, welche Arbeiten legal ausgeführt werden dürfen und welche Randbedingungen dafür erfüllt sein müssen. In der derzeit geltenden Gefahrstoffverordnung sind Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Materialien, bei denen Oberflächen abgetragen werden, nur möglich, wenn es sich um sogenannte „emissionsarme Tätigkeiten“ handelt. Dazu zählen Tätigkeiten, bei denen die Akzeptanzkonzentration von 10.000 F/m³ eingehalten wird und für die möglichst genau die einzelnen Tätigkeitsschritte während der Arbeiten beschrieben sind. Solche

Verfahren können sowohl von den Ländern als auch den UVT anerkannt werden. Die Schritte für eine Anerkennung von emissionsarmen Verfahren durch die UVT werden in der DGUV Information 201-012 „Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 für Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien“ beschrieben. Eine Liste, in der alle derzeit anwendbaren Verfahren veröffentlicht sind, wird auf den Internetseiten des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) geführt (www.dguv.de/ifa -> *Praxishilfen* -> *Praxishilfen: Gefahrstoffe* -> *Asbestsanierung* -> *Aktuelle Ergänzungen*).

INSTANDHALTUNG

Sowohl die UVT als auch die Fachleute der Länder haben rasch erkannt, dass Instandhaltungsarbeiten auch an asbesthaltigen PSF notwendig sind. Da sich der Instandhaltungsbegriff im derzeitigen Regelwerk ausschließlich auf das asbesthaltige Produkt bezieht, wäre zum Beispiel das Setzen einer Steckdose und der zugehörigen Leitung in einem asbesthaltigen Wandputz keine Instandhaltungsarbeit. Es handelt sich allerdings um eine Instandhaltungsarbeit an dem Gebäude. Dies hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) aufgegriffen und seine Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung im Jahr 2018 um die funktionale Instandhaltung von Gebäudeteilen erweitert. Somit gibt es nunmehr ein einheitliches Vorgehen, wie diese Tätigkeiten einzuschätzen sind.

Da dadurch die Randbedingungen klar waren, konnten inzwischen einige Verfahren, vor allem zum flächigen Entfernen von Wandputzen, als emissionsarm anerkannt werden. Bereits zuvor wurden Arbeitsverfahren anerkannt, mit denen stellenweise Putz entfernt oder >



Wer asbesthaltigen Fensterkitt emissionsarm aus Fensterflügeln oder Festverglasungen entfernen will, muss dabei auf elektrisch betriebene fräsende, oszillierende oder schleifende Maschinen verzichten.

► aber Löcher in asbesthaltige Putze gebohrt werden konnten. Weitere befinden sich in der Prüfung.

MESSPROGRAMM DER UNFALLVERSICHERUNGSTRÄGER

Parallel dazu legten die UVT ein Messprogramm mit dem Titel „Asbest in Putzen und Spachtelmassen“ auf, bei dem unter anderem überprüft werden soll, welche Tätigkeiten an PSF als emissionsarmes Verfahren anerkannt werden können. Neben Asbest können bei den Tätigkeiten auch weitere Gefahrstoffe, wie zum Beispiel alveolengängiger Staub und Quarzstaub, auftreten, bei denen das Einhalten der jeweiligen Grenzwerte ebenfalls mit großem Aufwand verbunden ist. Durch das Messprogramm soll daher auch ein Überblick gewonnen werden, wie hoch die Staubbelastungen abhängig von den Tätigkeiten und von den eingesetzten Schutzmaßnahmen zur Stauberfassung am Arbeitsplatz sind.

ASBESTHALTIGER FENSTERKITT

Auch andere Asbestfundstellen führten in den letzten Jahren zur Entwicklung von anerkannten emissionsarmen Verfahren. So hat der Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks ein Verfahren entwickelt, bei dem asbesthaltiger Fensterkitt emissionsarm aus dem Glasfalz von Fensterflügeln und Festverglasungen entfernt werden kann (emissionsarmes Verfahren BT 42). Dabei werden ausschließlich Handwerkzeuge zum Aushauen

und Schneiden verwendet, keine elektrisch betriebenen fräsenden, oszillierenden oder schleifenden Maschinen. In der TRGS 519 wurde im Jahr 2019 die Möglichkeit geschaffen, die auf der Baustelle verantwortliche Person speziell zu anerkannten emissionsarmen Verfahren zu schulen. Dies wurde vom Verband genutzt, um zusätzlich zum technischen Verfahren ein Qualifikationsmodul zu erarbeiten, mit dem die verantwortliche Person speziell für das Entfernen asbesthaltigen Fensterkitts geschult werden kann. Auf eine umfassendere Sachkundeschulung kann damit verzichtet werden.

FAZIT

Das Problem, dass Asbest noch immer in vielen Bereichen vorzufinden ist, ist noch nicht gelöst. Allerdings gibt es engagierte Lösungen, die Tätigkeiten sicher zu gestalten, sodass weder die Beschäftigten noch die späteren Nutzer und Nutzerinnen oder die Umwelt geschädigt werden. ■

DIE AUTOREN

Dipl.-Chem. Thomas von der Heyden
Leiter der Abteilung „Gefahrstoffe: Umgang – Schutzmaßnahmen“ am Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) in Sankt Augustin.

Dr. rer. nat. Simone Peters
Leiterin des Bereichs „Technische Schutzmaßnahmen, Raumklima, Innenraum-arbeitsplätze“ am IFA in Sankt Augustin.



Personengetragene Fasermessung beim UVT-Messprogramm „Asbest in Putz- und Spachtelmassen“



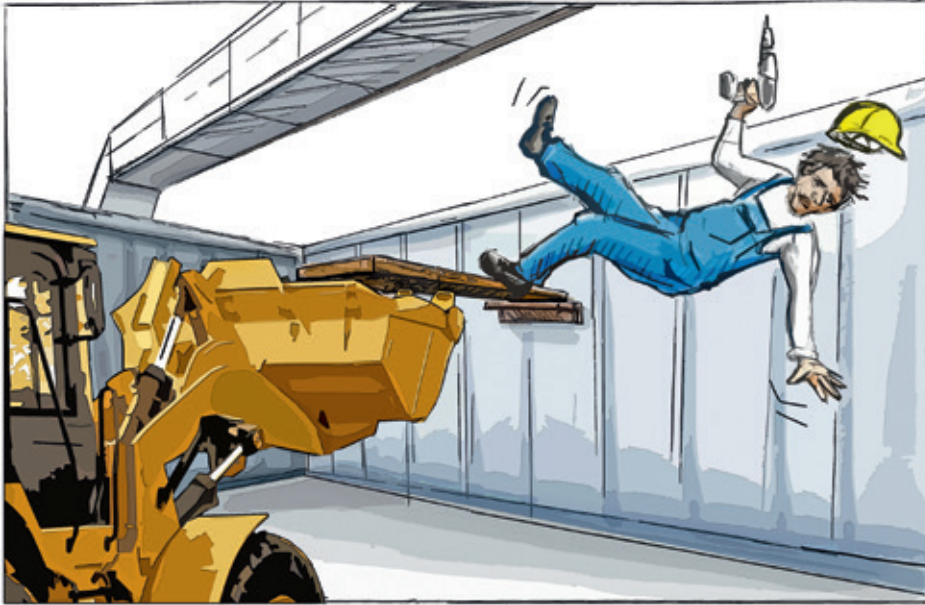
WEBLINKS

Technische Regel Gefahrstoffe (TRGS) Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
 > www.tinyurl.com/8yertban
 Asbestsanierung (DGUV Information 201-012)
 > www.tinyurl.com/s4hykwxv

Emissionsarmes Verfahren zum Ausbau von asbesthaltigem Fensterkitt > www.dguv.de/medien/ifa/de/pras/asbest/bt_42.pdf
 Fachinformationen des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) der DGUV zu Asbest an Arbeitsplätzen > www.dguv.de/ifa/fachinfos/asbest-an-arbeitsplatzen/index.jsp

Absturz von improvisiertem Tritt

Bei Arbeiten an einer Absauganlage stürzte ein erfahrener Schlosser von einer selbst gebauten Trittkonstruktion und zog sich dabei mehrere Knochenbrüche zu.



Nach wie vor stellen Abstürze im betrieblichen Alltag eine der häufigsten Ursachen für Arbeitsunfälle dar. Etwa jeder dritte meldepflichtige Absturzunfall ereignet sich bei Arbeiten auf Leitern oder Tritten. Dabei ziehen sich die Betroffenen oft auch bei Stürzen aus geringeren Höhen schwerere Verletzungen zu.

So erging es einem Schlosser in einem Recycling-Unternehmen. Der 58-Jährige arbeitete am Tag des Unfalls in einer Sortierhalle, in der sich eine Abwurfbox für Folienreste befand. Über der Box befand sich in 3,20 Meter Höhe die Begehungsfläche einer Absauganlage. Unter dieser Bühne sollte ein Sieb montiert werden, um Folienreste abtrennen zu können. Zu diesem Zweck hatte der erfahrene Schlosser den Auftrag erhalten, mehrere Löcher von unten in die Begehungsfläche zu bohren.

NIEDRIGE FALLHÖHE – HOHES RISIKO

Ohne ersichtlichen Grund entschied sich der Mann, hierbei zu improvisieren, um in der nötigen Höhe unter der Absauganlage arbeiten zu können. Dafür nutzte er ein 50 Zentimeter langes Winkelleisen, das er in 1,40 Meter Höhe an die Längswand der Abwurfbox schweißte. Anschließend legte er eine 1,50 Meter lange und 20 Zentimeter breite Bohle mit dem einen Ende auf das Winkelleisen. Das andere Ende legte er auf der Schaufel eines Radladers ab, der vorübergehend in der Box abgestellt worden war. Als der Schlosser die schmale Bohle betrat, verlor er das Gleichgewicht und stürzte ab. Unmittelbar nach dem Sturz wurde der Mann von

einem Ersthelfer am Unfallort versorgt. Außerdem wurde sofort ein Notarzt verständigt. Die medizinische Untersuchung im Krankenhaus ergab, dass sich der Mann bei dem Sturz mehrere Knochenbrüche zugezogen hatte. Durch den Unfall war der Beschäftigte anschließend mehrere Monate arbeitsunfähig.

SICHERE LÖSUNG IGNORIERT

Die Analyse des Unfalls ergab, dass dem Schlosser alle technischen Möglichkeiten zur Verfügung gestanden hätten, den notwendigen Arbeitsschritt sicher und weitestgehend risikolos durchzuführen. So hätte er für seine Bohrungen einen Hubsteiger nutzen können. Die mobile Arbeitsbühne befand sich nur wenige Meter entfernt. Das Gerät wäre für die Arbeiten geeignet und verfügbar gewesen. Damit hätte der Beschäftigte die Bohrungen ergonomisch günstig und ohne unnötiges Risiko ausführen können.

RISIKOBEWUSSTSEIN SCHÄRFEN

Unfälle wie diese zeigen, dass auch langjährige Berufserfahrung nicht automatisch vor rasanten Fehlentscheidungen schützt. Deshalb sollten Unternehmen im Rahmen von Unterweisungen zu spezifischen Absturzgefahren regelmäßig das Risikobewusstsein ihrer Beschäftigten schärfen. Diese sollten dabei verstärkt dafür sensibilisiert werden, dass auch Abstürze aus geringen Höhen gravierende Verletzungen zur Folge haben können. So erfolgt etwa die Hälfte aller tödlichen Absturzunfälle aus einer Höhe von weniger als fünf Metern.

TIPPS VOM EXPERTEN

Was sind die häufigsten Ursachen für Absturzunfälle?

Bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie Umbaumaßnahmen besteht eine starke Versuchung, spontan improvisierte „Standflächen“ zu benutzen. Auf Tragkonstruktionen werden Bohlen gelegt oder Steine und Steinpakete werden zu „Aufstiegen“ zusammengestellt. An Stahlelemente der Umgebung werden tragende Winkel geschweißt für die Aufnahme von Platten oder Brettern. Auf diesen werden dann stehend Arbeiten mit geradezu artistischem Ehrgeiz ausgeführt.

Wie lassen sich solche Gefährdungen vermeiden?

Hier helfen eine gründliche Gefährdungsermittlung und weitsichtige Planung. Das Unternehmen muss geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Neben Leitern und Tritten können das fahrbare Gerüste, Kleingerüste und Arbeitsbühnen sein, aber auch Hubarbeitsbühnen. Den Beschäftigten muss der sicherheitsgerechte Umgang mit diesen Arbeitshilfen vermittelt werden. Insbesondere muss kommuniziert werden, dass Arbeitsweisen mit Absturzgefahr im Unternehmen unter keinen Umständen toleriert werden – auch dann nicht, wenn sie vermeintlich schneller sind.



FRANK BESCHORNER
Präventionsfeld Glas und Keramik der VBG



WEBLINKS

- VBG-Factsheet Absturzunfälle > www.tinyurl.com/242cakz6
- DGUV-Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten (derzeit in Überarbeitung) > www.tinyurl.com/cksk6cayv
- VBG-Infoblatt „Arbeiten mit Tritten und Leitern“ > www.tinyurl.com/ccuyx6vw
- DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“ > www.tinyurl.com/yxmsjhpx

UNFÄLLE IM BETRIEB

Jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentieren!

Beim händischen Einsammeln von zerbrochener Ware im Bereich Sortierung einer Porzellanfabrik hat sich der Mitarbeiter mit einer Scherbe in den linken Daumen geschnitten. Die anfänglich harmlose Wunde fing kurze Zeit später an zu bluten. Mit Unterstützung durch den Ersthelfer wurde ein Pflaster aufgetragen und die Blutung sicher gestoppt.

Auch in Fällen wie diesen gilt: Jedes Ereignis, bei dem Erste Hilfe geleistet wurde, muss dokumentiert werden – ganz egal, ob kleine Schnittwunde oder größere Verletzung. Diese Aufzeichnungen dienen als Nachweis, dass sich eine Verletzung oder Erkrankung während der Arbeitszeit ereignet hat. Das könnte wichtig sein, falls Verschlimmerungen oder Spätfolgen der Verletzung, wie etwa die Entzündung einer Wunde, eintreten. Ferner stellen die Aufzeichnungen der im Betrieb erfolgten Erste-Hil-

fe-Leistungen auch eine Informationsquelle dar, um nichtmeldepflichtige Arbeitsunfälle zu erfassen, zu untersuchen und auszuwerten. Dazu bietet es sich an, die Dokumentationen regelmäßig in der Sitzung des Arbeitsschutzausschusses (ASA) zu bewerten.

MELDEFORMULARE UNTER VERSCHLUSS HALTEN

Zur Dokumentation kann unter anderem der „Meldeblock“ nach DGUV Information 204-021 verwendet werden, der gemeinsam mit dem Erste-Hilfe-Material aufbewahrt wird. Die ausgefüllten Meldeformulare sollten dann an einem Ort gesammelt werden, auf den Unbefugte keinen Zugriff haben. Dazu sind geeignete Maßnahmen zu treffen, zum Beispiel indem die ausgefüllten Meldeformulare unter Verschluss beim Ersthelfenden oder in einer verschlossenen Sammelbox aufbewahrt werden.

Für die Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen konnten Betriebe bislang auch das Verbandbuch (DGUV Information 204-020) nutzen. Bei dessen Anwendung wurden in der Vergangenheit jedoch zunehmend Bedenken bezüglich des Datenschutzes geäußert. Der DGUV-Fachbereich Erste Hilfe hat deshalb beschlossen, das Verbandbuch zurückzuziehen und folglich auch keinen Nachdruck mehr zu veranlassen. Restbestände bei den Mitgliedsunternehmen können allerdings aufgebraucht werden.

ELEKTRONISCHES VERBANDBUCH

Die Dokumentation kann unter geeigneten Bedingungen auch elektronisch vorgenommen werden. Hierbei müssen die Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit vollumfänglich berücksichtigt werden. Beispielsweise kann ein „elektronisches Verbandbuch“ über das Intranet oder für den Außendienst über digitale Endgeräte zur Verfügung gestellt werden. Ein Vorteil ist, dass die Daten in „Echtzeit“ geliefert werden können; auch die Auswertungen gestalten sich hier einfacher.

Auch bei kleineren Verletzungen muss jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert werden.



Erste Hilfe mit App dokumentieren

Die Carglass GmbH, Köln, setzt bei der Dokumentation von Erste-Hilfe-Fällen im Betrieb auf eine eigene App. Der Autoglasspezialist, der Fahrzeugscheiben repariert und austauscht, beschäftigt an 360 Standorten mehr als 2.000 Menschen. Die Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen und deren Auswertung waren bei insgesamt 400 Verbandbüchern bislang sehr aufwendig. Zudem entsprachen sie nicht mehr den Anforderungen des Datenschutzes. Das Unternehmen entwickelte deshalb selbst eine App, mit der die Beschäftigten über einen QR-Code die notwendigen Angaben zur Dokumentation von Erster Hilfe digital über Smartphones oder

Tablets erfassen können. Die Anwendung ist datengeschützt und sicher. Der QR-Code ist über ein Plakat neben dem Betriebsverbandskasten zugänglich.

Die Auswertung der Angaben zu den Arbeitsunfällen erfolgt über ein Analysetool. Das Unternehmen kann somit schnell präventive Maßnahmen aus dem dokumentierten Unfallgeschehen ziehen.

Weitere Informationen zur App erhalten Sie unter www.vbgnext.de/profitieren, Stichwort Carglass. Das Unternehmen erhielt für seine Entwicklung den VBG-Präventionspreis 2020.

IMPRESSUM

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
 Massaquoiassage 1, 22305 Hamburg,
www.vbg.de, Verantwortlich für den Inhalt
 (i. S. d. P.): Dr. Andreas Weber

Kontakt zur Redaktion

glaskeramik@vbg.de
www.glaskeramik.org

Fotos/Illustrationen

VBG, Katrin Heyer (www.katrinheyer.de),
 contenova UG, Stefan Bausewein,
 BIV Glaserhandwerk, Wirestock – stock.adobe.com,
 bmf-foto.de – stock.adobe.com

Layout und Produktion

Creative DuMont Rheinland / contenova UG
 Amsterdamer Straße 192
 50735 Köln
www.contenova.de

Druck

MedienSchiff Bruno, Print- und
 Medienproduktion Hamburg GmbH
www.msbruno.de

